

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per E-Mail:
Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Seher-Str. 1
65582 Diez

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

29.04.2025

Mein Aktenzeichen
23/01/6/2025/0120/FIX
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.04.2025

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philip Fix
Philip.Fix@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2053

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Licht zählt gem. § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen können schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit hervorrufen. Zur Beurteilung sind bisher keine gesetzlichen Regelungen erlassen, weshalb die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als maßgeblich gelten. Bei der Betrachtung von PV-Anlagen spielt vor allem die Blendung eine Rolle. Kritische Immissionsorte sind dabei solche, die sich in einem 100 m Radius westlich oder östlich der Anlage befinden.

Im vorliegenden Fall schließt das Plangebiet „Holzappel/Langenscheid PV-Freiflächenanlage“ unmittelbar östlich an ein Wohngebiet der Ortschaft Holzappel an und erfüllt somit die o.g. Kriterien für einen kritischen Immissionsort bezüglich Blendung. Da erhebliche Belästigungen i.S.d. BImSchG nicht ausgeschlossen werden

1/2

Kernarbeitszeiten
09:00-12:00 Uhr
14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

können, wird es wie auch im Kapitel 5.4.3 beschrieben als sinnvoll erachtet, die Blendwirkung im anschließenden Bauleitplanverfahren im Rahmen eines Blendgutachtens zu beurteilen und ggf. Maßnahmen zur Eindämmung der Blendwirkung zu treffen.

Hinweis:

Für die Erweiterung der zentralen Sportanlage in der Ortsgemeinde Holzappel ist die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez.

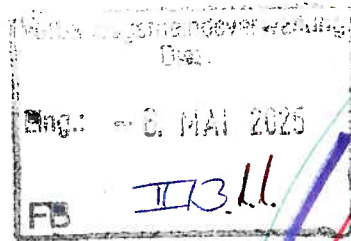
Philip Fix



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ**

Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**Verbandsgemeindeverwaltung
Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez**



Neue Postanschrift ab
17.02.2025:
Landesbetrieb Mobilität
Diez
Postfach 20 13 65
56013 Koblenz

Ihre Nachricht:
vom 15.04.2025

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
FNP VG Diez-1. Fort-
schreibung IV/40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
Birgit.Otto@lbm-
diez.rlp.de

Durchwahl:
+49 6432 92006 5440
Fax:

Datum:
29. April 2025

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung
oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Diez

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Diez nehmen wir nachfolgend
Stellung:

Stadt Diez

Gemeinbedarfsfläche Schule



Besucher:
Goethestraße 9
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0
Fax: 06432 / 92006-5999
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



Rheinland-Pfalz

Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für den geplanten Neubau einer Schule auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt im Bereich klassifizierter Straßen und wird über Stadtstraßen verkehrlich erschlossen.

Im Hinblick auf die benachbarte B 417 und die L 318 sowie dem daraus resultierenden Verkehrslärm hat die Stadt Diez durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

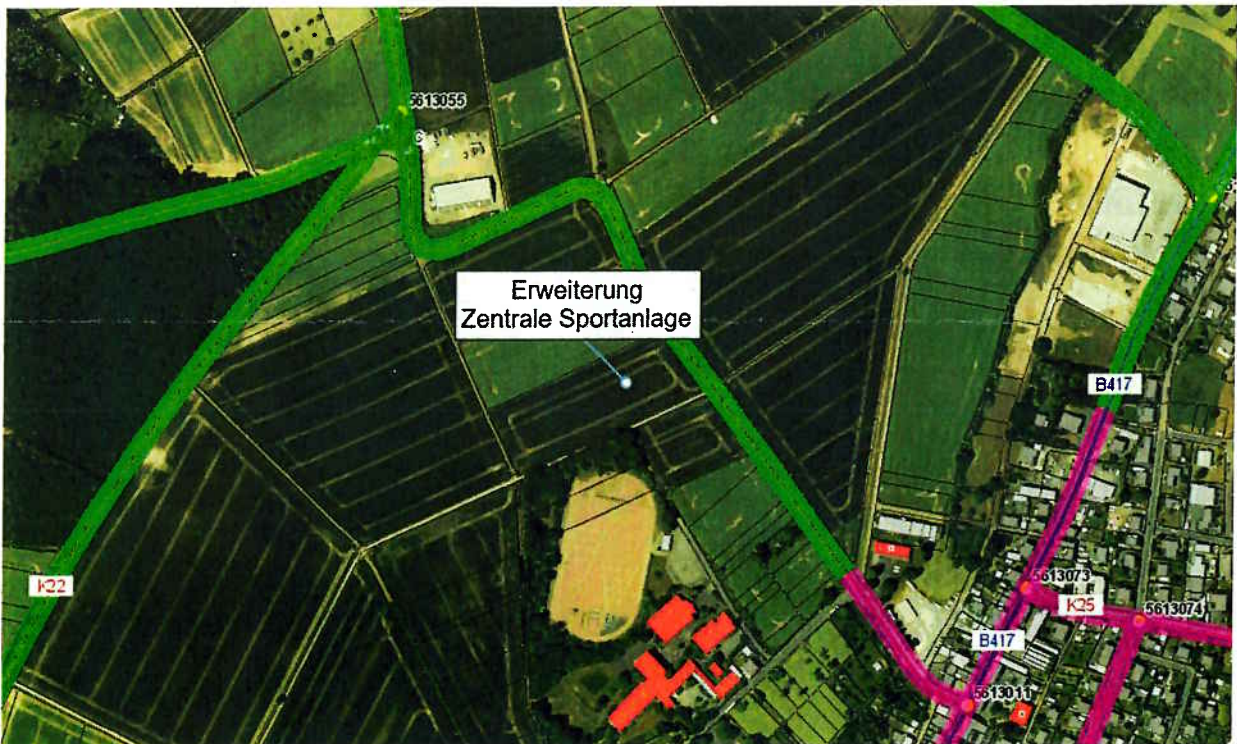
Die Stadt Diez hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die B 417 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 18706 Kfz/24h auf.

Die L 318 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 6731 Kfz/24h auf.

Ortsgemeinde Holzappel

Erweiterung Zentrale Sportanlage



Geplant ist die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ für die Erweiterung der zentralen Sportanlage.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Holzappel an der freien Strecke der K 21.

Wir weisen darauf hin, dass für geplante Bauvorhaben die in § 22 Abs. 1 LStrG vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu der freien Strecke der K 21 grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG). Die freien Strecken haben eine ausschließliche Verbindungsfunktion und keine Erschließungsfunktion. Die verkehrliche Erschließung hat daher grundsätzlich über die vorhandene Gemeindestraße „Schulstraße“ zu erfolgen. Verkehrliche Erschließungen zur freien Strecke der Kreisstraße sind nur mit Zustimmung und unter Beachtung der Vorgaben des Landesbetrieb Mobilität Diez zulässig.

Die Ortsgemeinde Holzappel hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

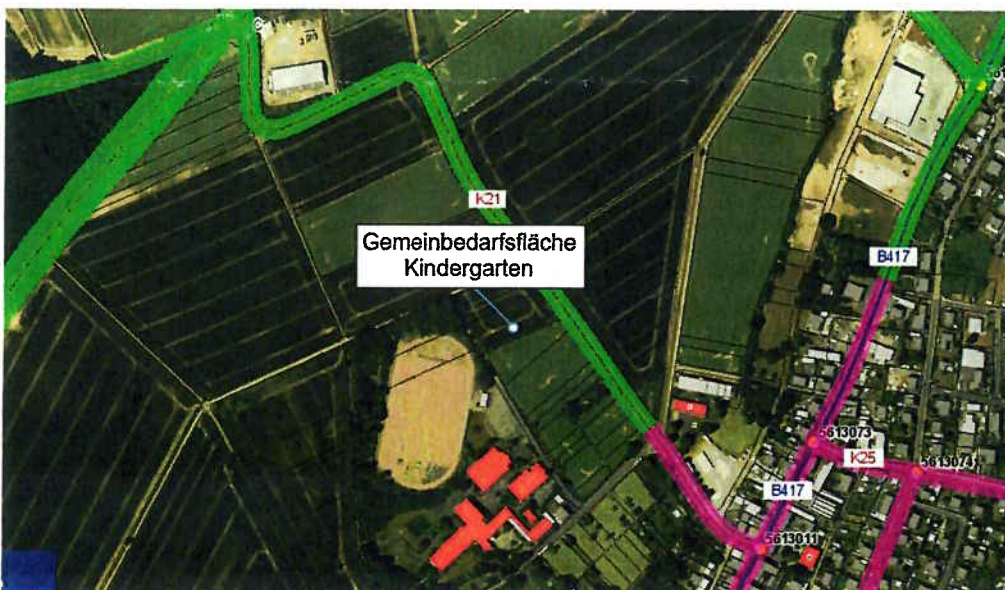
Die Ortsgemeinde Holzappel hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau- lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Kreis- straße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die B 417 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 4340 Kfz/24h auf.

Die K 21 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 594 Kfz/24h auf.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Gemeinbedarfsfläche Kindergarten



Geplant ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines Kindergartens. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Holzappel an der freien Strecke der K 21.

Wir weisen darauf hin, dass für geplante Bauvorhaben die in § 22 Abs. 1 LStrG vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten ist.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu der freien Strecke der K 21 grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG). Die freien Strecken haben eine ausschließliche Verbindungsfunktion und keine Erschließungsfunktion. Die verkehrliche Erschließung hat daher grundsätzlich über die vorhandene Gemeindestraße „Schulstraße“ zu erfolgen. Verkehrliche Erschließungen zur freien Strecke der Kreisstraße sind nur mit Zustimmung und unter Beachtung der Vorgaben des Landesbetrieb Mobilität Diez zulässig.

Die Ortsgemeinde Holzappel hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Holzappel hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

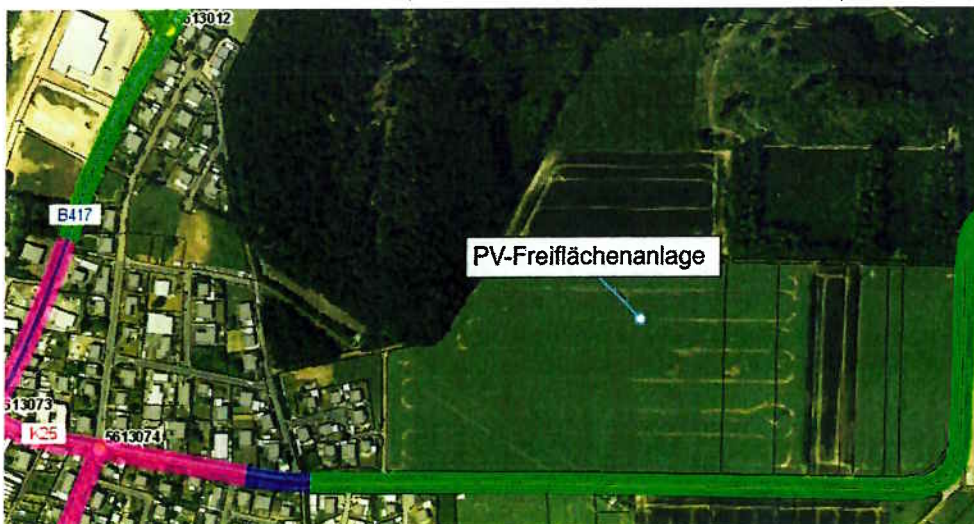
Die B 417 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 4340 Kfz/24h auf.

Die K 21 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 594 Kfz/24h auf.

Der Landesbetrieb Mobilität Diez ist in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Ortsgemeinde Holzappel/Langenscheid

PV-Freiflächenanlage



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Holzappel direkt an der freien Strecke der K 25.

Wir bitten die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen und verkehrstechnischen Belange zu berücksichtigen:

1. Für bauliche Anlagen im Zuge der freien Strecke der K 25 ist die gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten. Dieser Abstand gilt auch für etwaig vorgesehene Werbeanlagen.
Etwaig geplante Zaunanlagen sowie deren Abstand zum Fahrbahnrand der Kreisstraße sind aus diesem Grund ebenfalls vor Errichtung zwingend mit uns abzustimmen.
2. Eventuelle Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mittels geeigneter Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
3. Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlagen ist sicherzustellen, dass die Solarmodule so errichtet und geneigt werden, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der K 25 ausgeschlossen ist. Ein entsprechendes Gutachten über diesen Nachweis ist dem Straßenbaulastträger vorzulegen.
4. Die verkehrliche Erschließung soll außerhalb der Ortsdurchfahrt über die K 25 erfolgen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf folgendes hinweisen:
Während im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Anlage von Zufahrten Teil des Gemeingebrauchs ist, ist die Anlage bzw. Nutzung von Zufahrten **außerhalb der geschlossenen Ortslage** nicht mehr dem Gemeingebrauch zugeordnet, sondern als Sondernutzung zu betrachten. Dies regelt § 41 in Verbindung mit § 43 des Landesstraßengesetzes (LStrG).
Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.
Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses.
Demzufolge bedürfen solche Zufahrten an der freien Strecke der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Benutzung vorhandener Wirtschaftswegen, wenn diese einem höheren oder andersartigen Verkehr eröffnet werden sollen.
Aufgrund der bereits dargelegten möglichen Verkehrsgefährdungen im Bereich klassifizierter Straßen durch die Anlage bzw. die Nutzung von Wirtschaftswegen muss der Vorhabenträger die Zufahrten bündeln. Das bedeutet, dass die verkehrliche Erschließung zur Realisierung und späteren Unterhaltung des Plangebietes nur über eine zentrale Zufahrt im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges an das überörtliche Straßennetz zu erfolgen hat.
Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung des entsprechenden Bebauungsplanes für das Plangebiet die konkrete verkehrliche Erschließung darzustellen ist. Eventuell erforderliche Änderungen im Einmündungsbereich Kreisstraße/Wirtschaftsweg sind hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb

Mobilität Diez abzustimmen.

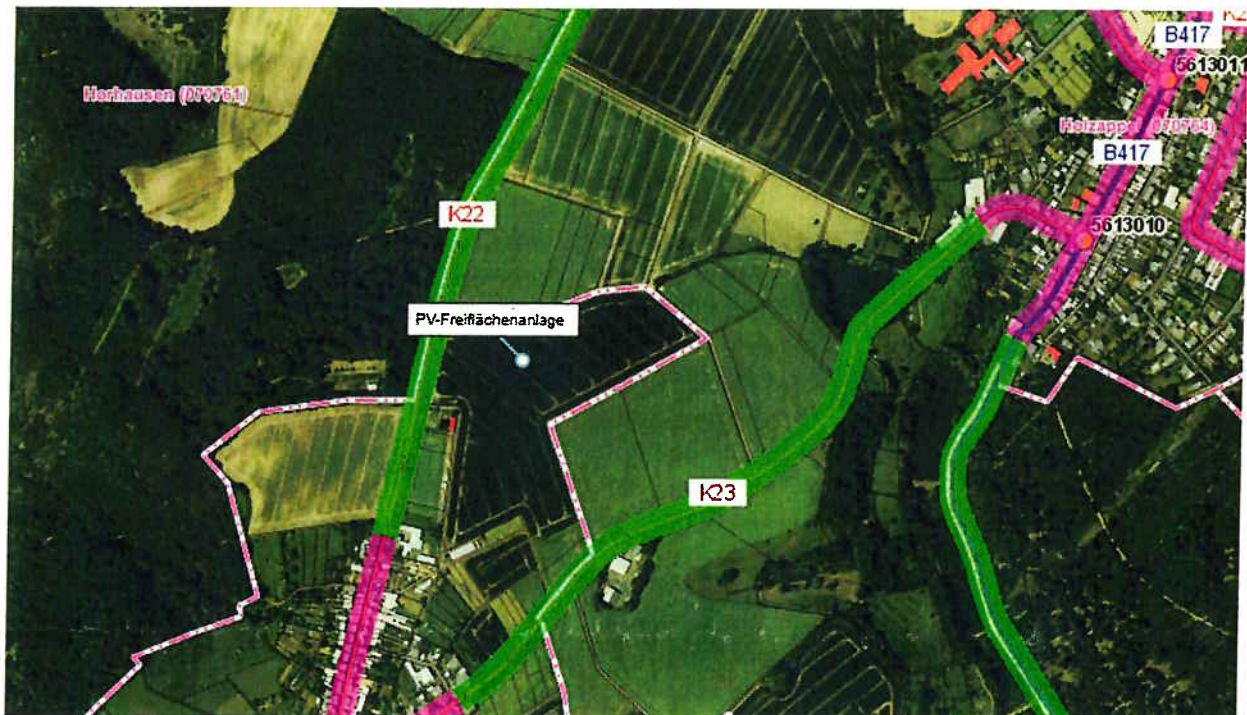
Für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen.

Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.

5. Dem Straßengelände – insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.
Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 25 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.

Ortsgemeinde Charlottenberg

PV-Freiflächenanlage



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die vorbezeichnete Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgte bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Charlottenberg“.

Zu diesem Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 24.03.2025 Stellung genommen und die aus straßenrechtlicher Sicht zu beachtenden Anforderungen dargelegt. Insofern dürfen wir auf diese Stellungnahme verweisen.

Die dort dargelegten Hinweise sind auch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Ortsgemeinde Dörnberg:

PV-Freiflächenanlage



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisherigen Grünlandflächen.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg erfolgen, der über den Siedlungskörper Dörnberg-Hütte unmittelbar zur B 417 führt.

Dazu teilen wir folgendes mit:

Während im Bereich von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die Anlage von Zufahrten Teil des Gemeindegebrauchs ist, ist die Anlage bzw. Nutzung von Zufahrten **außerhalb der geschlossenen Ortslage** nicht mehr dem Gemeindegebrauch zugeordnet, sondern als Sondernutzung zu betrachten. Dies regelt § 41 in Verbindung mit § 43 des Landesstraßengesetzes (LStrG).

Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass für die freien Strecken der klassifizierten Straßen grundsätzlich deren Verbindungsfunktion sowie ein reibungsloser und sicherer Verkehr gewährleistet werden soll, der durch Zufahrten beeinträchtigt werden könnte.

Unmittelbare und mittelbare Zufahrten im Außenbereich zu klassifizierten Straßen, die der Erschließung baulicher Anlagen dienen, führen wegen Ein- und Ausfahrverkehr typischerweise zu Verkehrsgefährdungen und zu Erschwerungen des Verkehrsflusses.

Demzufolge bedürfen solche Zufahrten an der freien Strecke der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Benutzung vorhandener Wirtschaftswege, wenn diese einem höheren oder andersartigen Verkehr eröffnet werden sollen.

Zudem sei darauf verwiesen, dass bei der detaillierten Ausarbeitung des entsprechenden Bebauungsplanes für das Plangebiet die konkrete verkehrliche Erschließung darzustellen ist.

Eventuell erforderliche Änderungen im Einmündungsbereich Bundesstraße/Wirtschaftsweg sind hinsichtlich der Lage und näheren technischen Ausgestaltung, insbesondere bezüglich der

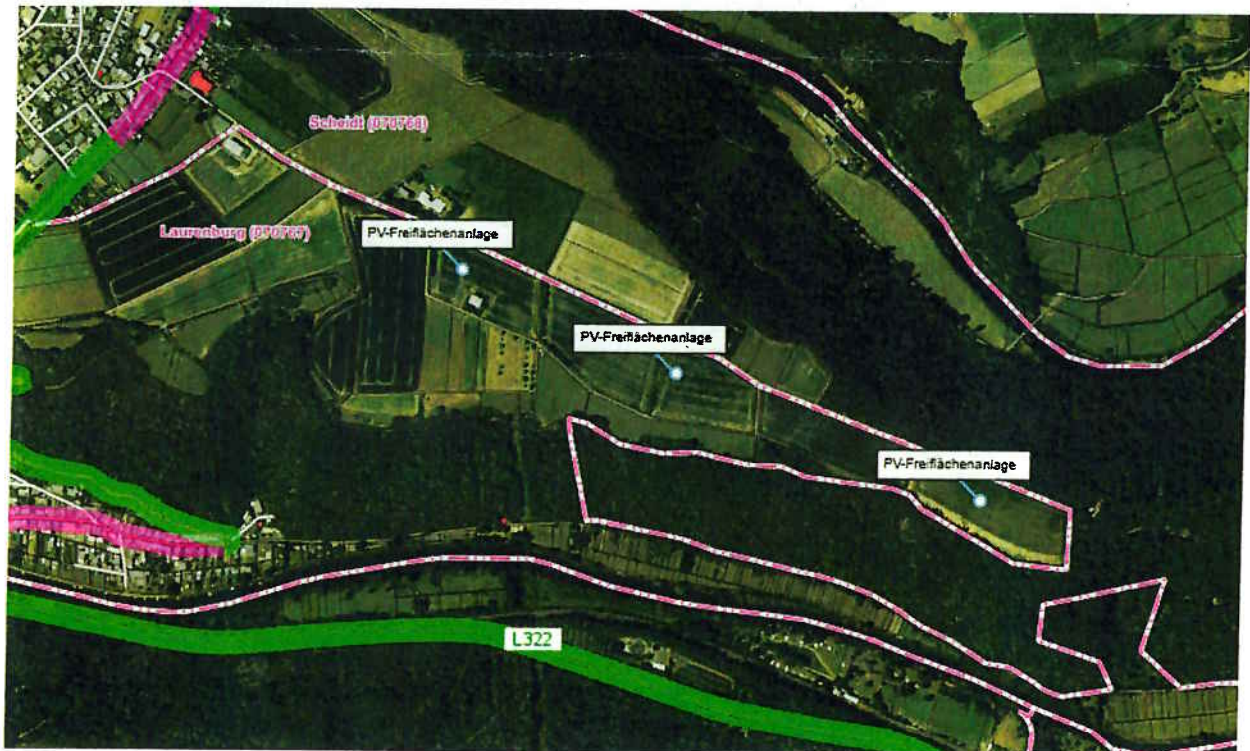
Längsneigung, Anbindungsradien, Sichtflächen, Entwässerung etc. rechtzeitig vorher unter Vorlage geeigneter Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Mobilität Diez abzustimmen.

Für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Antrag durch den Bauherrn/Investor beim Landesbetrieb Mobilität Diez zu stellen.

Diese Antragstellung entfällt, sofern der Landesbetrieb Mobilität Diez in einem Bauantragsverfahren für die Errichtung der PV-Freiflächenanlage beteiligt wird. In diesem Fall wird die Sondernutzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgesprochen.

Ortsgemeinde Laurenburg

PV-Freiflächenanlage



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der eigentlichen Ortslage und grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die verkehrliche Erschließung ist über die Gemeindestraße „Weidenheckerweg“ geplant, die innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Scheidt in die K 23 einmündet.

Straßenrechtliche Belange werden daher nicht nachteilig berührt.

Ortsgemeinde Altendiez

PV-Freiflächenanlage



Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

Wie die Überprüfung der Planunterlagen ergeben hat, befindet sich das Plangebiet abseits des klassifizierten Straßennetzes.

Die verkehrliche Erschließung ist ausschließlich über das Wirtschaftswegenetz und anschließend über Gemeindestraßen möglich.

Straßenrechtliche Belange werden daher nicht nachteilig berührt.

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag

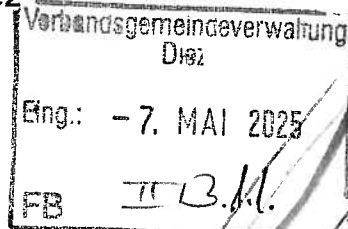


Birgit Otto



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Kirchstraße 45 | 56410 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

05.05.2025

Mein Aktenzeichen
Az.: 33-1/00/29.4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
15.04.2025

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Martin Hoffmann
Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602 152-4165
0261 120-884165

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Diez;
1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes -
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VG Diez beabsichtigt mit der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachfolgende Flächenausweisungen:

2.1.1 Diez, Gemeindebedarfsfläche Schule

2.1.2 Holzappel, Erweiterung Zentrale Sportanlage

2.1.3 Holzappel, Gemeindebedarfsfläche Kindergarten

2.1.4 Holzappel und Langenscheid, PV-Freiflächenanlage

2.1.5 Charlottenberg, PV-Freiflächenanlage

1/4

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße



2.1.6 Dörnberg, PV-Freiflächenanlage

2.1.7 Laurenburg, PV-Freiflächenanlage

2.1.8 Altendiez, PV-Freiflächenanlage

Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Die Ausweisung 2.1.1 Diez, Gemeinbedarfsfläche Schule liegt teilweise innerhalb des 40 m – Bereiches und des mit Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebietes der Aar, Gewässer II. Ordnung. Entsprechend der Vorabstimmung zwischen VG Diez, KV Rhein-Lahn und SGD Nord ist zu beachten:

- Das Flurstück 101(nordöstlich des Schläferweges) ist aus der Gemeinbedarfsfläche herauszunehmen. Eine Befestigung und Nutzung (z.B. als Parkplatz) ist hier nicht zulässig.
- Der überschwemmungsgefährdete Bereich (südwestlich des Schläferweges) kann als Freifläche überplant werden.
- Bauliche Anlagen sind außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches zu errichten.

Weitere Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete sind von den Flächenausweisungen nicht unmittelbar betroffen. Die Flächen bei den Ausweisungen 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 für PV-Freiflächenanlagen befinden sich teilweise in Quellbereichen von Gewässern III. Ordnung. Bei der weiteren Planung ist der Schutz der Quellen und Feuchtbereiche zu berücksichtigen.

Wasserschutzgebiete

Von der Ausweisung **2.1.4 Holzappel und Langenscheid, PV-Freiflächenanlage** sind die Wasserschutzgebiete „Stollen Scheidt“ und „Stollen Geilnau“ betroffen.



Hierzu hatten wir im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPlG zunächst am 28.03.2023 gegenüber der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Stellung genommen. Die hinsichtlich der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes offenen Fragen konnten erst im Anschluss geklärt werden. Das entsprechende Dokument (Prüfkriterien/Nebenbestimmungen PV-Freiflächenanlage innerhalb der Schutzzzone III der WSG Stollen Geilnau und Stollen Scheidt, einschließlich eines Lageplanes) ist als Anlage beigefügt und im weiteren Verfahren zu beachten.

Von der Ausweisung **2.1.8 Altendiez, PV-Freiflächenanlage** ist das Heilquellenschutzgebiet Fachingen betroffen.

Hierzu ist von der SGD Nord Regionalstelle Montabaur im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens von den Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (RRÖP) am 22.08.2024 eine Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ergangen. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt und im Verfahren zu beachten.

Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne, insbesondere Erweiterung Schule Diez und Erweiterung Kindergarten in Holzappel, sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG zur getrennten Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser zu beachten.

Altablagerungen / Bodenschutz

Die Planflächen sind derzeit nicht im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz kartiert.

Lediglich die geplante Umwandlung in eine Sonderbaufläche zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Dörnberg grenzt an eine im Bodenschutzkataster des



Landes Rheinland-Pfalz kartierte Altablagerungsfläche an. Es handelt sich dabei um die „Ab-lagerungsstelle Dörnberg, Bergerhof“ mit der Erhebungsnummer 141 03 030-0208. Der Be-reich wurde zur Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub, Siedlungsabfällen und Abfällen unbe-kannter Art und Herkunft genutzt.

Das Altstandortkataster mit der Erhebung ehemaliger Industrie-/Gewerbestandorte (Flächen stillgelegter Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) liegt für die Bereiche bisher nicht vor. Eine diesbezügliche Prüfung ist daher nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

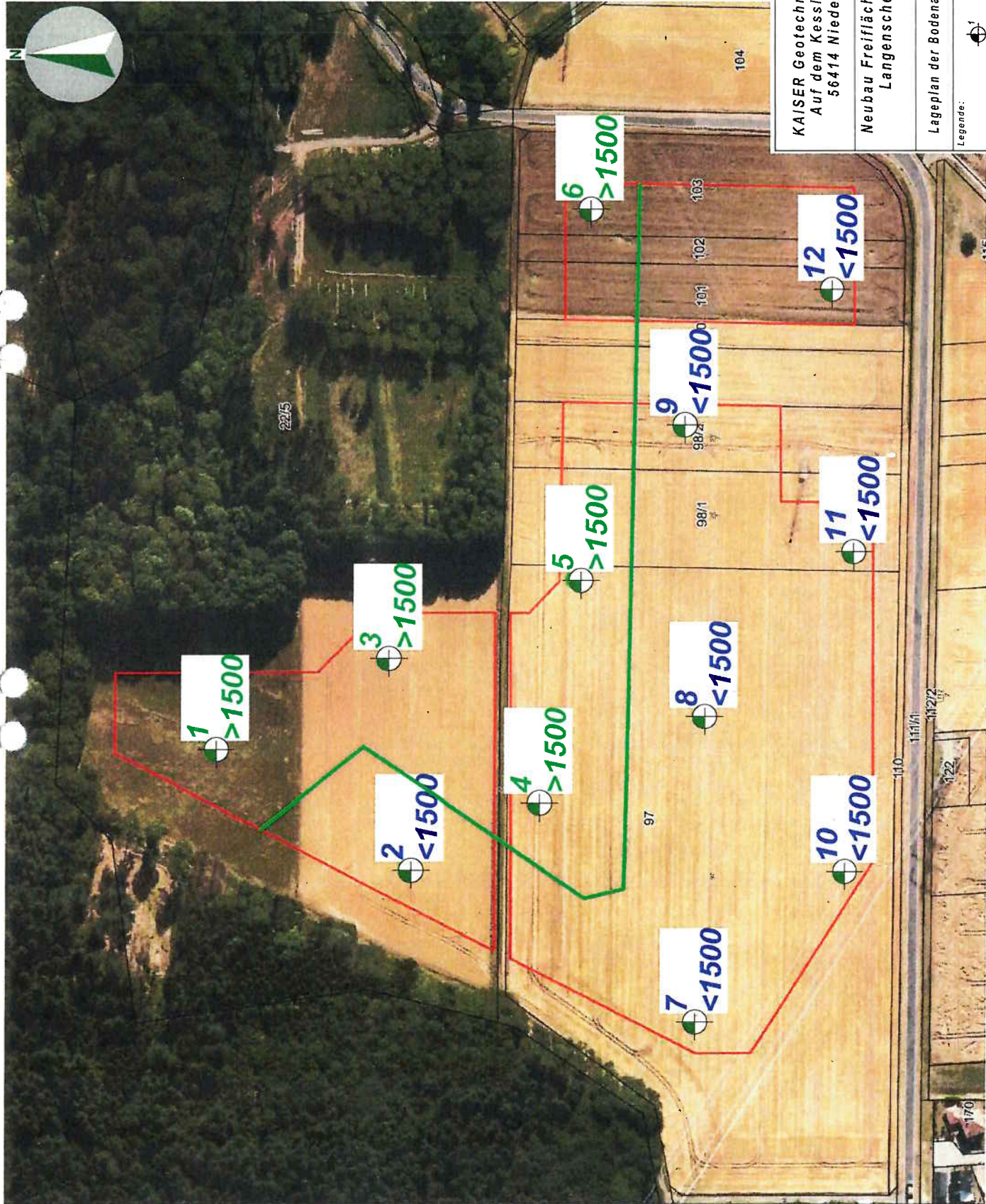
(Martin Hoffmann)

Nebenbestimmungen PV-Freiflächenanlagen innerhalb der
Schutzzone III der Wasserschutzgebiete
„Stollen Geilnau“ und „Stollen Scheidt“

Nr.	Prüfkriterien / Nebenbestimmungen zur Er- richtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anla- gen in abgegrenzten und festgesetzten Was- serschutzgebieten bzw. Vorgaben zur Vermeidung schädliche Einwir- kungen auf das Grundwasser	hier: konkrete Anwendung / Umsetzung auf Vorhaben in der SZ III der WSG „St. Geilnau“ und „St. Scheidt“
1.	Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahl- gestellen oder Einzelplattenfundamenten befe- stigt werden. Gefordert ist eine Befestigung auf ei- ner frei schwebenden Gitternetzkonstruktion, welche punktuell auf bodenaufliegenden Sockel- fundamenten befestigt wird, z. B. bodenauflie- gende Plattenfundamente. Die Tragekonstruktion der Module (das Einram- men von Tragekonstruktionsprofilen führt zu ver- tikalten Fließwegen und so in der Summe zu einer flächigen Minderung der grundwasserschützen- den Eigenschaften der Deckschicht). Bei Abweichungen von den Vorgaben ist der Nachweis der schützenden Deckschichten (mitt- lere Schutzfunktion *) erforderlich. (* Die mittlere Schutzfunktion gilt als nachgewiesen, wenn gemäß dem „Konzept zur Ermittlung der Schutzfunktion der Grundwasser- überdeckung“ des Ad-hoc-Arbeitskreises Hydrogeologie (Geologi- sches Jahrbuch, Reihe C, Heft 63, Hannover 1995) eine Gesamt- schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung von mehr als 1.500 Punkten erreicht wird.) → ergänzende optionale Hinweise siehe Pkt. 9)	Die Vorgaben werden berücksichtigt. Im Rahmen des hydrogeologischen und geotechnischen Berichtes des Ingenieur- büros Kaiser-Geotechnik vom 09.10.2023, Projekt-Nr. 23237, wurde festgestellt, dass keine flächendeckend ausreichende mitt- lere Schutzfunktion erreicht wird. Bei der Ermittlung der jeweiligen Schutz- funktionspotentiale wurden die oberen 2,0 m Lockergesteinsüberdeckungen nicht hierangezogen. Da die Ermittlung der Schutzfunktion unterhalb der Eingriffssohle durchzuführen ist, entspricht dies für die geplanten Bodenrammungen von Pfählen einer Bodeneindringtiefe von 2,0 m unter Geländeoberkante. Im Ergebnis ergeben sich Bereiche, in de- nen eine Pfahlgründung möglich ist und Be- reiche, in denen eine bodenaufliegende Sockelfundamentlösung erforderlich ist. Der in der Anlage beigefügte neue Lage- plan, eingereicht mit Datum vom 21.06.2024, ist maßgeblich. Im „grünen“ Bereich (RKS 1 u. 3 - 6) wurde eine mittlere Schutzfunktion (*) von mehr als 1.500 Punkten ermittelt. Hier können Pfahlgründungen vorgenommen werden. Im „blauen“ Bereich (RKS 2 u. 7 - 12) wurde eine mittlere Schutzfunktion (*) von weniger als 1.500 Punkten ermittelt. Hier müssen bodenaufliegende Sockelfundamentlösun- gen gewählt werden. Bei der Beantragung der finalen Zulassung sind die „grünen“ bzw. „blauen“ Bereiche ergänzend mit Längenangaben zu verse- hen / zu definieren (Bemaßungen, Maßket- ten).
2.	Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion sowie von den Pfahlgestellen ist die Verwitterungsprob- lematik wie bspw. bei Strommasten zu beachten.	Die Vorgaben werden bei der Materialwahl berücksichtigt.

	Modultische müssen aus abwitterungsfreiem Material ausgeführt werden. Bei der Materialwahl für die Pfahlgestelle ist die Verwitterungsproblematik ebenfalls zu beachten. Ziel ist es, eine Schadstoffemission durch Abwitterung von Korrosionsschutzanstrichen, Ablösung von Kupfer-, Zink-, Blei-Beschichtungen in den Untergrund zu vermeiden.	Bei der Tragekonstruktion werden voraussichtlich abwitterungsarme Verzinkungen angewendet. Bei den Pfahlgestellen wird die Verwendung von reinen Stahlprofilen geprüft.
3.	Bei der Materialwahl der Solarmodule ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffausträge (z. B. durch Zerstörung bspw. durch Vandalismus, Steinewerfer) erfolgen können, z. B. durch Verwendung von „Dickschichtmodulen“.	Die Vorgabe wird berücksichtigt. Es werden keine Dünnschichtmodule verwendet.
4.	Kabel dürfen primär nur oberirdisch verlegt werden. Durch die Kabelverlegung bzw. durch die Leitungsgräben können Eintragswege für Schadstoffe entstehen. Eine Drainagewirkung ist zu verhindern.	Die Vorgabe wird berücksichtigt. Unter den Modultischreihen werden die Kabel oberirdisch verlegt. An den Stirnseiten der Modultischreihen sowie die Verbindung zu den Unter-Trafo-Einheiten und dem Haupttrafo können unterirdisch erfolgen; der Bodeneingriff ist hierbei auf max. 0,80 m unter Geländeoberkante zu beschränken.
5.	Die Transformatoren müssen als Gießharztransformatoren ausgeführt werden. Sofern anwendbar, können feste Isoliermittel auf Basis fester synthetischer Ester (nwg) verwendet werden. Die Verwendung von flüssigen synthetischen Ester (awg) ist nicht zulässig.	Die Vorgabe wird sowohl für dezentral vorgeschalteten Unter-Trafo-Einheiten wie auch beim Haupttrafo berücksichtigt. Durch die Verwendung von schadstofffreien Trafoanlagen wird das Minimierungsgebot berücksichtigt.
6.	Die Solarmodule dürfen - soweit überhaupt erforderlich - lediglich abgewischt werden. Der Anfall von Abwasser ist nicht zulässig. Das Reinigungskonzept ist durch die jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungskonzepte zu ergänzen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten incl. Reinigungsprozesse müssen beschrieben werden.	Die Vorgabe wird berücksichtigt. Abwasser fällt nicht an. Bei der Beantragung der finalen Zulassung werden die Unterhaltungsarbeiten beschrieben.
7.	Insgesamt ist die Schaffung einer geschlossenen Grasnarbe vorzusehen, um einen überwiegenden Rückhalt von Schadstoffen in der belebten Bodenzone zu erzielen. Die Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung einer geschlossenen Grasnarbe (Mahd?, Beweidung?) sind darzustellen. Die Bodenoberfläche unter den Modulen ist bevorzugt als Extensivgrünland zu konzipieren.	Die Vorgabe wird berücksichtigt. Bei der Beantragung der finalen Zulassung werden die Unterhaltungsarbeiten beschrieben. Eine mögliche Form zur Unterhaltung der geschlossenen Grasnarbe ist eine extensive Schafbeweidung (mit geringer Besatzdichte) im Zeitraum April bis max. Novem-

[illegible]



KAISER GEOTECHNIK KAISER Geotechnik GmbH Auf dem Kessling 6d 56414 Niederahr	Neubau Freiflächen-Photovoltaikanlage Langenscheid und Holzappel
Lageplan der Bodenaufschlüsse Maßstab: 1 : 2.000	Legende:  RKS - Kleinbohrung
Planung: solargrün Proj.-Nr.: 23237 Anlage: 1	

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur

Az.: 33 – WSG 874 827 - HQSG St. Fachingen

Bearbeiter: Helmut Grün

E-Mail: Helmut.Gruen@sgdnord.rlp.de

Telefon: 02602/152 - 4154

Telefax: 0261/12088-4154

Montabaur, den 22.08.2024

Referat 33 an Referat 41

Schreiben vom 09.08.2024, Az.: 14 91-141 03/41, Fr. Basche

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Abweichung von Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2017 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der qualitativen SZ III und in der quantitative SZ B des Heilquellenschutzgebietes „Staatlich Fachingen“, WSG-Nr.: 403 874 827;

**Antragsteller: Firma Trianel Energieprojekte GmbH Co. KG,
Krefelder Straße 203, 52070 Aachen**

**Lage: Gemarkung Altendiez, Flure 10, 11, div. Flurstücke
Verbandsgemeinde Diez / Rhein-Lahn-Kreis**

**Anlage: Nebenbestimmungen zu Planungsgrundlagen und Hinweisen zur
Bauausführung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Basche,

die Firma Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG beabsichtigt, im Außenbereich der Gemarkung Altendiez auf den Flurstücken 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, in der Flur 11 sowie auf den Flurstücken 2, 3, 4, 45/1, 45/2, 46, 47 der Flur 10 eine Freiflächen-photovoltaikanlage zu errichten.

Geplant ist die Errichtung der Solaranlage auf einer geramnten Konstruktion auf sogenannten Modultischen. Insgesamt sollen rd. 20.000 Module mit einer Gesamtleistung von rd. 13,8 MW installiert werden. Die Modulausrichtung ist südexponiert, die Modultische sind rd. 15 Grad geneigt. Der Abstand der Modultischreihen untereinander beträgt

rd. 2 Meter wobei die Unterkante der Modultische und dem Untergrund rd. 80 cm beträgt und die Oberkante sich rd. 2,7 m über dem Boden befindet. Der Bedarf an Grund und Boden (eingezäunte Fläche) liegt bei rd. 10 ha.

Zur Schaffung des Baurechts soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Von dem Vorhaben sind keine kartierten Altablagerungen und keine Oberflächengewässer betroffen. Auch liegt das Vorhaben nicht im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Lahn und ebenfalls nicht im Bereich eines Risikogebietes außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Aber nach der neuen Sturzflutgefahrenkarte des Landes kann sich auf dem Plangebiet (Grundstück Gemarkung Altendiez, Flur 11, Flurstück 10, Wegeparzelle) nach Starkregenereignissen stellenweise Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, werden dabei Wassertiefen von bis zu 50 cm bei Fließgeschwindigkeiten bis 1,0 m/s erreicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Informationen zu den Sturzflutgefahrenkarten finden Sie hier: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Von dem Vorhaben ist primär das Einzugsgebiet der bestehenden und aktiv genutzten Gewinnungsanlagen HB Fachingen IV (WFG-Nr.: 303 005 801), HB Fachingen VIII (WFG-Nr.: 303 029 504), HB Fachingen IX (WFG-Nr.: 303 029 605), HB Fachingen XII (WFG-Nr.: 303 029 938), HB Fachingen XIII (WFG-Nr.: 303 030 010) betroffen. Diese fünf Brunnen besitzen die staatliche Anerkennung als Heilquelle. Für diese und weitere Brunnen wurde zuletzt mit Datum vom 26.07.2018 eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser erteilt. Die Gewinnungsanlagen dienen der Gewinnung von Mineral- und Heilwasser der Marke „Fachingen“.

Das Einzugsgebiet des geförderten Grundwassers wurde auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens ermittelt, welches wiederum die Grundlage für die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes bildet. Auf Grund der im Rahmen der am 06.12.2005 erfolgten Abgrenzung und der daraus gewonnenen fachlichen Erkenntnisse ist ein entspre-

chendes, ausreichendes Schutzniveau für das Grundwasser bereits jetzt zwingend sicherzustellen.

Das geplante Vorhaben liegt somit in der quantitativen Schutzzone B und in der qualitativen Schutzzone III des mit Datum vom 06.12.2005 fachtechnisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes (HQSG) „Staatlich Fachingen“.

Die quantitative Schutzzone B (Äußere Schutzzone) umfasst den Bereich, in dem der individuelle Charakter der Heilquellen oder ihrer Schüttung oder Ergiebigkeit beeinträchtigt werden könnte, durch:

- Eingriffe in den Untergrund von mehr als 20 m Tiefe
- Anthropogen verursachte Veränderungen der Grundwasseroberfläche oder Grundwasserdruckfläche des sonstigen Grundwassers von mehr als 3 m.

Aufgrund der Höhenlage des Vorhabens (ca. 160 - 125 m üNN in Bezug zu den Gewinnungsanlagen mit ca. 105 m üNN) und der Tiefe der Heilquellen kann eine Beeinflussung der Grundwasseroberfläche oder der Grundwasserdruckfläche ausgeschlossen werden. Demnach erfolgen hier keine weiteren Auflagen hinsichtlich des quantitativen Schutzes.

Die qualitative Schutzzone III (Weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor dem Eintrag von nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven oder sonstigen, den individuellen Charakter der Heilquelle verändernden Stoffe gewährleisten.

Bezogen auf die Lage des Vorhabens in der qualitativen Schutzzone III bitte ich, bei Ausführung des Vorhabens, aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes um die Einhaltung der untenstehenden Nebenbestimmungen zur Planung des Vorhabens - insbesondere in Bezug zum Nachweis der flächig vorhandenen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - sowie zur Durchführung von Bauarbeiten im Heilquellenschutzgebiet.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Helmut Grün)

Nebenbestimmungen zur Planung des Vorhabens - insbesondere in Bezug zum Nachweis der flächig vorhandenen Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung - im Heilquellenschutzgebiet „Staatlich Fachingen“

Unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und den nachrichtlichen Hinweisen zu der Bauausführung kann dem geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Nr. Nebenbestimmungen zur Planung des Vorhaben zur Vermeidung schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser

1. Die Module dürfen nicht auf einzelnen Spitzpfahlgestellen oder Einzelplattenfundamenten befestigt werden. Gefordert ist eine Befestigung auf einer freischwebenden Gitternetzkonstruktion, welche punktuell auf bodenaufliegenden Sockelfundamenten befestigt wird, z. B. bodenaufliegende Plattenfundamente.

→ Die Tragekonstruktion der Module (das Einrammen von Tragekonstruktionsprofilen führt zu vertikalen Fließwegen und so in der Summe zu einer flächigen Minderung der grundwasserschützenden Eigenschaften der Deckschicht).

Bei einer geplanten Pfahlgründung für die Tragekonstruktion der Module ist der Nachweis einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung mit mindestens einer schwach durchlässigen Schicht (DVGW W 101, Ausgabe 03-2021, Abschn. 5.4.2, Absatz 3) mit einer zusammenhängenden Mächtigkeit von mindestens 8 m (bei Förderung aus tieferen Stockwerken mindestens 5 m) und einem Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von kleiner $1 \cdot 10^{-6}$ m/s erforderlich.

Diese Form des Nachweises einer flächig verbreiteten Grundwasserüberdeckung kann bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten auch nach dem Verfahren nach Hölting et. al. erfolgen; hierzu ist vorab der Nachweis für eine mittlere Schutzfunktion mit mindestens 1.500 Punkten zu erbringen.

2. Bei der Materialwahl der Tragekonstruktion ist die Verwitterungsproblematik wie bspw. bei Strommasten zu beachten. Modultische müssen aus abwitterungsfreiem Material ausgeführt werden.
→ Durch das Material der Tragekonstruktion (Abwitterung von Korrosionsschutzanstrichen, Ablösung von Kupfer-, Zink-, Blei-Beschichtungen) können Schadstoffe in den Untergrund verlagert werden.
3. Bei der Materialwahl der Solarmodule ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffausträge (z. B. durch Zerstörung bspw. durch Vandalismus, Steinewerfer) erfolgen können, z. B. durch Verwendung von „Dickschichtmodulen“.
→ Durch das Material der PV-Module können bei Beschädigungen Schadstoffe freigesetzt werden.
4. Kabel dürfen primär nur oberirdisch verlegt werden.
→ Durch die Kabelverlegung bzw. durch die Leitungsgräben können Eintrittswege für Schadstoffe entstehen. Eine Drainagewirkung ist zu verhindern.
5. Die Transformatoren müssen als Gießharztransformatoren ausgeführt werden. Sofern anwendbar, können feste Isoliermittel auf Basis fester synthetischer Ester (nwg) verwendet werden. Die Verwendung von flüssigen synthetischen Ester (awg) ist nicht zulässig.
→ Durch die Verwendung von schadstofffreien Trafoanlagen wird das Minimierungsgebot berücksichtigt.
6. Die Solarmodule dürfen - soweit überhaupt erforderlich - lediglich abgewischt werden. Der Anfall von Abwasser ist nicht zulässig.
Das Reinigungskonzept ist durch die jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungskonzepte zu ergänzen.
→ Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten incl. Reinigungsprozesse müssen (z. B. Abwasseranfall bei Modulreinigung) beschrieben werden. Es muss ein Reinigungskonzept erstellt werden.

7. Insgesamt ist die Schaffung einer geschlossenen Grasnarbe vorzusehen, um einen überwiegenden Rückhalt von Schadstoffen in der belebten Bodenzone zu erzielen. Die Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung einer geschlossenen Grasnarbe (Mahd?, Beweidung?) sind darzustellen. Die Bodenoberfläche unter den Modulen ist bevorzugt als Extensivgrünland zu konzipieren:

Nr. Ergänzende nachrichtliche Planungshinweise zur Bauausführung des Vorhabens

1. Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin u. dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Baufahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen im Schutzgebiet grundsätzlich verboten.

Sofern dies aufgrund der Größenordnung der Baumaßnahme hier nicht unter verhältnismäßigen Bedingungen praktiziert werden kann, sind zur Betankung von Arbeitsmaschinen mobile doppelwandige Baustellen-Tankanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden.

Für den Betankungsbereich müssen mobile medienbeständige Auffangwannen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

Die Hinweise im Baustein A 068 der Berufsgenossenschaft Bau sind zu beachten.

Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (DWA-A 781 Abschnitt 4.4) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht der vor Ort tätigen Personen vorzunehmen.

Sämtliche Maschinen und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren; Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

2. An den für die Bauarbeiten eingesetzten Maschinen dürfen im Wasserschutzgebiet weder Reparaturen noch Wartungs- oder Pflegearbeiten ausgeführt

werden.

In den eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen und Aggregaten sollten - sofern technisch möglich - nur biologisch abbaubare Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden (beispielsweise solche mit dem Umweltzeichen DE-ZU 178).

3. Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises anzuzeigen.

Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Wasserschutzgebietes zwischenzulagern.

Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.

Zudem sind auf der Baustelle Ölbindemittel vorzuhalten, die den Anforderungen des Arbeitsblatts DWA-A 716 entsprechen.

4. Die Verfüllung der baubedingten Arbeitsräume muss außerhalb von technischen Bauwerken mit unbelastetem Bodenmaterial gemäß den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV erfolgen.

In Bereichen von technischen Bauwerken müssen die mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB) zur Verfüllung von baubedingten Arbeitsräumen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) gem. § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 unter Beachtung der jeweiligen Einbauweise einhalten.

Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfälle, Überreste, Behältnisse oder dergleichen dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen, auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden, Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Ver-

mischungsverbot).

Anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, sind bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen zu lagern; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich.

5. Sofern für Bodenauffüllungen Fremdmaterial erforderlich wird, darf nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die bodenartsspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (vgl. Anl. 1, Tab. 1 + 2 BBodSchV) einhält. Alternativ dürfen Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0, BG-0) gem. Anl. 1, Tab. 3 ErsatzbaustoffV sowie natürlich anstehende Böden am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld verwendet werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen 70 % der jeweiligen Vorsorgewerte nicht überschritten werden.

Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine bestehende durchwurzelbare Bodenschicht ist in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I und II nicht zulässig.

Die Verwendung von Fremdmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur zulässig.

Sofern die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich ist, sind insbesondere die Vorgaben der §§ 6 und 7 der BBodSchV einzuhalten und der vorhandene, vor der Baumaßnahme abgeschobene unbelastete Oberboden zu verwenden. Sofern die vorhandenen Massen nicht ausreichen, können auch Fremdmassen gem. §§ 6 u. 7 BBodSchV verwertet werden.

6. Beim Leitungsbau (Kabel, Kanäle, usw.) in der Schutzzone III ist der Einsatz von Spülzusätzen vorab mit der Zulassungsstelle unter Angabe des Spülzu-

satzes abzustimmen; eine Ablehnung bleibt vorbehalten.

Die Entstehung nachteiliger präferentieller horizontaler Fließwege (Dränfunktion) muss durch entsprechende Querriegel ausgeschlossen werden.

Wilhelm Axel

Von: Roßtäuscher Mike
Gesendet: Montag, 12. Mai 2025 10:16
An: Wilhelm Axel
Betreff: WG: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden
Anlagen: Stellungnahme Charlottenberg.pdf; Stellungnahme Holzappel Langenscheid.pdf; StellungnahmeZAV08-2024 ZdF Altendiez.pdf; Stellungnahme Dörnberg.pdf; Stellungnahme Laurenburg.pdf; Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Ohl-Moos Kerstin <k.ohl-moos@VGDIEZ.DE> Im Auftrag von Verwaltung
Gesendet: Montag, 12. Mai 2025 07:49
An: Loosen Torsten <t.loosen@VGDIEZ.DE>; Roßtäuscher Mike <M.Rosstaeuscher@VGDIEZ.DE>
Betreff: WG: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Baecker, Stefan <Stefan.Baecker@wald-rlp.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 12:52
An: Verwaltung <verwaltung@vgdiez.de>
Cc: Nick, Andreas <Andreas.Nick@wald-rlp.de>; Dominik Neuroth <forstverband.lahn-esterau@t-online.de>; Johannes Betz <forstverband.lahn-aar@t-online.de>
Betreff: 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die bezeichneten Vorhaben wurden von uns bereits Stellungnahmen im Zuge der Verfahren zur Raumordnung und Landesplanung gegenüber der Kreisverwaltung Rhein-Lahn abgegeben. Diese sind als Anlage beigefügt.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße

--
Stefan Bäcker
Büroleiter

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Forstamt Lahnstein
Emser Landstr. 8
56112 Lahnstein
Tel. 02621-6285012
mobil 0152-28851814
stefan.baecker@wald-rlp.de



Forstamt Lahnstein | Emser Landstraße 8 | 56112 Lahnstein

Kreisverwaltung
Insel Silberau 1

56129 Bad Ems

Forstamt Lahnstein
Emser Landstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon 02621-62850-0
Telefax 02621-62850-28

forstamt.lahnstein@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

07.12.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
6314	60-III 76/22	Stefan Bäcker sbaecker@wald-rlp.de

Telefon / Fax
02621 62850 12

Vereinfachte raumordnerische Überprüfung gem. § 18 LPIG; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Charlottenberg

Ihre Mail vom 15.11.2022

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Das Plangebiet bei Charlottenberg grenzt westlich an Wald an. Es handelt sich dort um ein Buchen-/Eichenaltholz, das getrennt durch die K 22 der Planfläche westlich vorgelagert ist. Der Bestand hat eine Oberhöhe von ca. 30 Metern und hat damit seine Endhöhe weitgehend erreicht. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 7,3 ha zur Zeit landwirtschaftlich genutzter Fläche. Betroffen sind hier die Flurstücke auf der Gemarkung Charlottenberg Flur 2, Nr. 2/1, 2/2, 3 und 4. Beim angrenzenden Wald wurden in jüngster Vergangenheit bereits einige Randbäume im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der K 22 entnommen. Die Altbäume zeigen Schäden durch Trockenis im Zuge des Klimawandels.

Forstliche Bewertung:

Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen unmittelbar an bestehende Waldflächen an.





Es kann daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

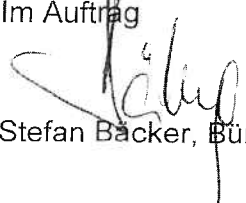
Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen.

Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben:

Um eine ungestörte forstliche Nutzung der westlich angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird westlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 60 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan Bäcker, Büroleiter





Forstamt Lahnstein | Emser Landstraße 8 | 56112 Lahnstein

Kreisverwaltung
Insel Silberau 1

56129 Bad Ems

Forstamt Lahnstein
Emser Landstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon 02621-62850-0
Telefax 02621-62850-28

forstamt.lahnstein@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

08.12.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6314	60-III 78/22	Stefan Bäcker sbaecker@wald-rlp.de	02621 62850 12

Vereinfachte raumordnerische Überprüfung gem. § 18 LPIG; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Holzappel und Langenscheid

Ihre Mail vom 22.11.2022

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Das Plangebiet bei Holzappel/Langenscheid grenzt in Teilen westlich, nördlich und östlich an Wald an. Es handelt sich dort größtenteils um mittelaltes (60-100 jähriges) Laubholz mit feldseitiger Traufbildung sowie Douglasie im Reinbestand. Die Bestände haben eine Oberhöhe von ca. 28 Metern, die Endhöhe insbesondere der Douglasie dürfte bei ca. 35-40 Metern liegen. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 15 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Betroffen sind hier die Flurstücke auf der Gemarkung Holzappel Flur 12, Nr. 97, 98/1, 98/2, 98/3, 100, 101, 101, 103 und auf der Gemarkung Langenscheid Flur 18 Flurstück 22/5 (teilweise).

Forstliche Bewertung:

Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen unmittelbar an bestehende Waldflächen an.





Es wird daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen.

Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben:

Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird westlich und östlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 60 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. Nördlich halten wir einen Abstand von 30 Metern für ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stefan Bäcker, Büroleiter





Zentralstelle der Forstverwaltung Le Quartier Hornbach 9 | 67433 Neustadt/Weinstraße

An die
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Obere Landesplanungsbehörde
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt/Weinstraße
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
neustadt.zdf@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen
3.1-63-102/63-14
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
08.08.2024
Ihr Zeichen:
1491-141 03/41

Ansprechpartnerin / E-Mail
Claudia Hoffmann
claudia.hoffmann@wald-rlp.de

Telefon / Fax
06321 6799-223
06321 6799-150

30.08.2024

Raumordnung und Landesplanung

Antrag auf Zulassung einer Abweichung von Zielen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Altendiez mit einer Größe von 14 ha

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit dem Forstamt Lahnstein, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Zielabweichungsverfahren Folgendes mit:

Die Zielabweichung betrifft die Überlagerung des geplanten Standortes der FPV-Anlage im Bereich der Ortsgemeinde Altendiez mit einem im RROPI Mittelrhein-Westerwald ausgewiesenen Regionalen Grünzugs sowie dem großen Flusstal der Lahn.

Lage des Vorhabengebietes:



Das Vorhabengebiet liegt auf einem nach Süden und Osten leicht abfallenden Höhenplateau oberhalb der Lahn und einer Schienenstrecke der DB. Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die zwischen Waldflächen liegen. Das Plangebiet wird von mehreren, teils asphaltierten Wirtschaftswegen durchzogen, die die spätere FPV-Anlage gliedern.

Forstfachliche Belange sind nur randlich betroffen. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um Beeinträchtigungen der





ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen).

Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald¹ stellen zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zum anderen ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Bei der vorliegenden Modulbelegungsplanung wird ein Abstand von nur ca. 15 m zum angrenzenden Wald² eingehalten, was viel zu gering ist. Hier geht es nicht um Verschattung, sondern um die Sicherstellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Bewirtschaftungseinschränkungen. Der Wald befindet sich in Hanglage und kann daher nur durch Seilzugverfahren bewirtschaftet werden. Zum Ausschluss von zukünftigen Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen sowie zur etwaigen Waldbrandbekämpfung ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur PV-Anlage unvermeidbar. Dieser sollte westlich und östlich nicht weniger als 50 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage betragen und südlich halten wir einen Abstand von 60 Metern für erforderlich. Diese Sicherheitsabstände liegen auch wesentlich unter den vom Land geforderten Abständen. Diese Sicherheitsabstände zum Wald sollten als Baugrenze im Bebauungsplan abgebildet werden.

Die Zuwegung in die östlich gelegene Waldabteilung 2a der Gemeinde Altendiez muss uneingeschränkt weiter nutzbar sein. Zusätzlich ist eine Haftungsverzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Sachschäden durch abbrechende Äste oder umstürzende Bäume zu empfehlen.

Fazit:

Wir stimmen der Zielabweichung in Abstimmung mit dem Forstamt Lahnstein nur unter der Voraussetzung zu, wenn die von uns geforderten Sicherheitsabstände von 50 m und 60 m Breite zu den angrenzenden Waldbeständen eingehalten werden, um die

¹ - Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90m)

² **Antragsunterlagen ZAV, Seite 43:** Bei der vorliegenden Modulbelegungsplanung wird ein Abstand von durchschnittlich ca. 15 m (zum Wald) gehalten. Aufgrund der Topografie (im Süden befinden sich die Bäume an der tieferliegenden Böschung zur Bahnstrecke und im Osten ist der Wald auch im tieferliegenden Hang) und der im Wesentlichen nach Süden ausgerichteten Neigung, handelt es sich auch bei größerer Nähe zu den Baumbeständen um eine im Durchschnitt hervorragend besonnte Fläche.





Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Dieser Abstand sollte als Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) planerisch abgebildet werden. Durch die Zunahme an Extremwettersituationen (insbesondere Sturm, Hitze und Trockenheit) kann damit auch der ordnungsgemäße Betrieb der baulichen Anlage sichergestellt werden.

Ungeachtet dessen empfehlen wir, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den betroffenen Waldbesitzenden abschließen, da in Zukunft zunehmend im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen ist, damit die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt werden.

Das Forstamt Lahnstein erhält Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Hoffmann
(Claudia Hoffmann)

Verweis auf die Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO):

Landesforsten verarbeitet im Zusammenhang mit „Stellungnahmen zu Vorgängen anderer Behörden“ personenbezogene Daten. Weitere Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie im Internetauftritt von Landesforsten in der Datenschutzerklärung <https://datenschutzerklaerung.wald.rlp.de> unter dem Zweck „Fachliche Stellungnahme“. Auf Wunsch übersenden wird diese Information auch in Papierform.





Forstamt Lahnstein | Emser Landstraße 8 | 56112 Lahnstein

Kreisverwaltung
Insel Silberau 1

56129 Bad Ems

Forstamt Lahnstein
Emser Landstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon 02621-62850-0
Telefax 02621-62850-28

forstamt.lahnstein@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

07.04.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6314	14.03.2025	Stefan Bäcker	02621 62850 12
	60-III 16/25	sbaecker@wald-rlp.de	

Vereinfachte raumordnerische Überprüfung gem. §§ 16 ROG i.V.m. 18 LPIG
Antrag der Fa. Buß Solar GmbH, Borken zur Errichtung einer FFPV in Dörnberg,
Flur 10 Nr. 15/6

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Das Plangebiet bei Dörnberg grenzt (nord-)östlich und süd(öst-)lich an Wald an. Es handelt sich dort um unterschiedliche Waldbestände, die in der beigefügten Anlage näher beschrieben sind. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 6,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Forstliche Bewertung:

Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen teilweise unmittelbar an bestehende Waldflächen an.

Es wird daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:





- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungsschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen.

Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben:

Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird östlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 40 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. Südlich halten wir einen Abstand von 60 Metern für ausreichend.

Gebühr:

Wir erlauben uns, für die Mitwirkung eine Gebühr in Höhe von Euro gemäß der nachfolgenden Tabelle zu erheben:





Forstamt Lahnstein | Emser Landstraße 8 | 56112 Lahnstein

Kreisverwaltung
Insel Silberau 1

56129 Bad Ems

Forstamt Lahnstein
Emser Landstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon 02621-62850-0
Telefax 02621-62850-28

forstamt.lahnstein@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

30.05.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6314	60-III 11/23	Stefan Bäcker sbaecker@wald-rlp.de	02621 62850 12

Raumordnungsverfahren gem § 17 LPlG, Antrag der Fa. Buß Solar GmbH, Borken zur Errichtung einer FFPV in Laurenburg

Ihre Mail vom 26.04.2023

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit:

Sachverhalt:

Das Plangebiet bei Laurenburg grenzt südlich, östlich und nordöstlich an Wald an. Es handelt sich dort um unterschiedliche Waldbestände, die in der beigefügten Anlage näher beschrieben sind. Die geplante FFPV erstreckt sich auf ca. 17,18 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche. Betroffen sind hier die Flurstücke auf der Gemarkung Laurenburg Flur 6 Nr. 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 44, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55 und 56

Forstliche Bewertung:

Die vorgeschlagenen Flächen für Photovoltaikanlagen grenzen teilweise unmittelbar an bestehende Waldflächen an.





Es wird daher im Tagesverlauf zu einer Verschattung durch den angrenzenden Wald kommen. Daher sind bei Errichtung von FFPV-Anlagen an bestehenden Wald zur Vermeidung einer Verschattung folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Empfehlungen zur Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aus forstbehördlicher Sicht halten wir es für erforderlich Baugrenzen mit einem Sicherheitsabstand zum bestehenden Wald im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan festzusetzen, um die FFPV-Anlagen vor Verschattung bzw. Beschädigung zu schützen.

Das Forstamt kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein Ermessen bei der Beurteilung der Mindestabstände ausüben:

Um eine ungestörte forstliche Nutzung der angrenzenden Waldbereiche zu gewährleisten und möglicher Gefahren wie Windwurf oder Waldbrand begegnen zu können, wird nordöstlich und östlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m bis zum Rand der Photovoltaikanlage gefordert. Südlich halten wir einen Abstand von 30 Metern für ausreichend.

Die Zuwegungen in die östlich gelegenen Waldabteilungen der Gemeinde Scheidt und Laurenburg müssen uneingeschränkt weiter nutzbar sein.

Gebühr:

Wir erlauben uns, für die Mitwirkung eine Gebühr in Höhe von 228,60 Euro gemäß der nachfolgenden Tabelle zu erheben:





ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Str. 1
65582 Diez

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

15.05.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 15.04.2025
3240-0934-24/V2
kp/ala

Telefon

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich "Diez Gemeinbedarfsfläche Schule" von dem auf Eisen und Mangan verliehenen Bergwerksfeld "Schönlay" und von dem bereits erloschenen Bergwerksfeld "Kalkrain (Eisenstein)" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Schönlay" wird von der Firma Traton SE, Dachauer Straße 641 in 80995 München aufrechterhalten.

Die Geltungsbereiche in den Gemarkungen Holzappel, Langenscheid, Charlottenburg, Dörnberg und Laurenburg werden von dem auf diversen Rohstoffe verliehenen Bergwerksfeld "Holzappel" überdeckt. Das Bergrecht für dieses Bergwerksfeld wird durch die Ortsgemeinde Laurenburg, Hauptstraße 40 in 56379 Laurenburg aufrechterhalten.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Altendiez wird von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Klingelberg" (Eisen) und "Heinrich V" überdeckt.





Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Klingelberg" und "Heinrich V" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor.

Die Grubenbaue des Bergwerks "Kalkrain" sind unmittelbar westlich des Geltungsbereichs in der Gemarkung Diez in Teufen zwischen ca. 5 m und 10 m verzeichnet. Es befinden sich zudem ab einer Entfernung von ca. 2 m westlich des Plangebiets drei Tagesöffnungen mit einem Durchmesser von 1 m x 1 m und einer Teufe zwischen ca. 5 und 10 m. Die Unterlagen zu diesem Abbau liegen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vollständig vor (siehe allgemeine Hinweise).

Im Bergwerk "Holzappel" erfolgte ehemals umfangreicher untertägiger Abbau von Roherzen.

Im südlichen Abschnitt des Geltungsbereichs "Holzappel/Langenscheid PV-Freiflächenanlage" ist eine Strecke dokumentiert, die in Teufen zwischen ca. 20 m und 25 m aus nordwestliche in südöstliche Richtung verläuft. Zudem ist unmittelbar an der südlichen Grundstücksgrenze eine Tagesöffnung mit einer Schachtgeometrie von 1 m x 2 m und einer Teufe von ca. 30 m verzeichnet.

Für den Geltungsbereich "Dörnberg PV-Freiflächenanlage" sind Grubenbaue des Bergwerks "Holzappel" in Teufen zwischen ca. 410 m bis 1010 m dokumentiert.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (/- 25 m).

Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Der Abbau in größeren Teufen (50 m und tiefer) hat nach der allgemeinen Lehrmeinung zum jetzigen Zeitpunkt keinen Einfluss mehr auf die Tagesoberfläche.



Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen.

Informationen über die Sicherung bzw. Verfüllung der Tagesöffnungen liegen hier nicht vor. Wir gehen anhand unserer Unterlagen davon aus, dass diese nach heutigem Stand der Technik nicht dauerstandsicher verfüllt wurden. Ist dies der Fall, kann auch die Schachtsäule zeitlich unbegrenzt jederzeit abgehen und somit Auswirkungen auf die Tagesoberfläche ausüben.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen dringend für die Geltungsbereiche "Diez Gemeinbedarfsfläche Schule", "Holzappel/Langenscheid PV- Freiflächenanlage" und " Dörnberg PV- Freiflächenanlage" (unterstreichen) die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Sollten Sie bei den restlichen geplanten Bauvorhaben in der Gemarkung Holzappel (unterstreichen) auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann dort die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze im Umfeld der Geltungsbereiche vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen in Bezug auf die aufrechterhaltenen Bergwerkseigentume haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Traton SE bzw. Ortsgemeinde Laurenburg in Verbindung zu setzen.



Die Aufzeichnungen und Grubenrisse können nach vorheriger Terminvereinbarung hier im Landesamt für Geologie und Bergbau eingesehen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass dies gebührenpflichtig ist.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Fläche 1, Neubau einer Schule in Diez:

Im westlichen Teil des Plangebietes steht unterhalb quartärer Deckschichten Massenkalkstein des Devons an.

Die zum Teil dolomitischen Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der nordöstliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Aaraue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Flächen 2 und 3 in Holzappel:

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Aufgrund dessen empfehlen wir für den Neubau eines Kindergartens die Erstellung eines Baugrundgutachtens.

PV-Freiflächenanlagen:

Da i.d.R. keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.



- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen die geplanten Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

- Untere Landesplanungsbehörde -



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Postfach 1364
65572 Diez

Per Mail an:
a.wilhelm@vgdiez.de

Aktenzeichen:

6/60-III 24/25

Sachbearbeiter:

Frau Dunja Fuchs

Durchwahl:

02603/972 353

Telefax:

02603/972 6 353

Zimmer:

320

Email:

Dunja.fuchs@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

15.05.2025

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez

Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v. g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen geben wir folgende Anregungen zur Planung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen die Fortschreibung des vorliegenden Flächennutzungsplans der VG Diez bestehen keine grundsätzlichen wasser- und bodenschutzrechtlichen Bedenken.

Im Kapitel 4.9 „Schutzgebiete, Schutzstatus und Biotope“ der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Diez ist für jede Gemeinde die Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete) beschrieben. Vor diesem Hintergrund wird eine erneute detaillierte Auflistung dieser betroffenen Gebiete als nicht erforderlich angesehen.

Altlasten, sturzflutgefährdete Flächen, Anlagen am Gewässer/ in Gewässernähe und Überschwemmungsgebiete sind unter den Folgenden Unterpunkten aufgelistet.

<u>Servicezeiten:</u> montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	<u>Email:</u> information@rhein-lahn.rlp.de <u>Internet:</u> www.rhein-lahn-kreis.de <u>Dienstgebäude:</u> Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	<u>Gläubiger-Ident-Nr.:</u> DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems Postbank Frankfurt Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
---	---	--

Von wasserrechtlicher Bedeutung sind folgende Sachverhalte:

1. Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

Bei gesammelter, gezielter Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (Versickerung) oder in ein Oberflächengewässer ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser (z.B. Versickerungsfähigkeit des Bodens) oder in ein Oberflächengewässer (z.B. Gewässerverträglichkeit) sind im Rahmen des nachgeordneten Verfahrens bzw. der jeweiligen Bauleitplanung zu prüfen.

2. Anlagen am Gewässer oder in Gewässernähe

Maßnahmen oder Vorhaben, welche im 40 m-Bereich von Gewässern I. oder II. Ordnung oder im 10 m-Bereich von Gewässern III. Ordnung durchgeführt werden sollen und nicht nach anderen Rechtsvorschriften Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind (z.B. baugenehmigungspflichtig), sind nach Wasserrecht zu genehmigen.

Hierfür ist ein Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig und vor Baubeginn einzureichen. Die erteilte wasserrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Gemäß Plandarstellung befinden sich folgende Vorhaben (teilweise) im 40 m-Bereich Gewässer 2. Ordnung oder im 10 m-Bereich Gewässer 3. Ordnung.

Das Plangebiet „Diez Gemeinbedarfsfläche Schule“ liegt teilweise im 40 m-Bereich der Aar, Gewässer 2. Ordnung.

Gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

3. Überschwemmungsgebiete

Für Maßnahmen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die obere Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) erforderlich.

Hierbei verweisen wir erneut auf den § 5 WHG (s. auch letzter Absatz unter Abschnitt 2. Anlagen am Gewässer oder in Gewässernähe).

Eine Betroffenheit der jeweils dargestellten Gebiete ist nach den vorliegenden Unterlagen **nicht** erkennbar.

4. Wasserschutzgebiete

Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollten vorab mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abgestimmt werden.

5. Sturzflut

Gemäß Plandarstellung sind folgende Vorhaben bei einem außergewöhnlichen Starkregen (SR17) Sturzflut-/Starkregengefährdet:

Nach der Sturzflutgefahrenkarte des Landes kann sich im Bereich des **Plangebiet Diez Gemeinbedarfsfläche Schule**, bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser ausbreiten. Bei einem außergewöhnlichen Starkregen (Starkregenindex 7), welches ungefähr einem 100-jährlichen Ereignis entspricht, können dabei Wassertiefen < 50 cm und Fließgeschwindigkeiten < 1,0 m/s erreicht werden.

Es wird empfohlen, diese Gefährdung bei einer zukünftigen Bebauung entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks behindert werden darf. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

6. Altlasten- bzw. Bodenschutzflächen

Maßnahmen auf kartierten Altlasten- oder Bodenschutzflächen sollten vorab mit der oberen Wasserbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Montabaur) abgestimmt werden.

7. Bodenversiegelungen

Maßnahmen, welche mit einer Bodenversiegelung einhergehen, bedingen den (vollständigen) Verlust natürlicher Bodenfunktion und folglich einen erhöhten Oberflächenwasserabfluss des anfallenden Niederschlagswassers.

Vor dem Hintergrund von wahrscheinlich künftig an Intensität und Häufigkeit zunehmenden Starkregenereignissen kann sich dies nachteilig auf betroffene Grundstücke auswirken und in einer Überlastung des öffentlichen Kanalsystems und der Überlastung von Oberflächenwassern widerspiegeln.

Dies sollte durch die Planung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen (z.B. wasserdurchlässige Oberflächenbeläge, Errichtung von Regenrückhaltebecken, gedrosselte Niederschlagswassereinleitungen) und Maßnahmen zum Schutz sowie zur Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf der Ebene des nachgeordneten Verfahrens berücksichtigt werden.

Im nachgeordneten Verfahren ist bei Vorhaben bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder

teilweise verdichtet wird vom Vorhabensträger bzw. Grundstückseigentümer eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen.

8. Bodenerosion

Bei Maßnahmen, die zu einer schädlichen Bodenveränderung auf Grund von Bodenerosion durch Wind oder Wasser führen können (z.B. Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Hanglagen) sind im Rahmen nachgeordneter Verfahren geeignete vorbeugende Maßnahmen vorzusehen.

Untere Naturschutzbehörde:

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans lassen sich keine konkreten Aussagen über mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung dieser treffen. Dies muss auf Ebene des Bebauungsplanes stattfinden.

Derzeit befinden sich raumordnerische Belange in Klärung. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist auf eine raumordnerisch-konforme Ausgestaltung der Planung (insbesondere der PV-Anlagen) zu achten. Ebenfalls muss auf dieser Planungsebene auf die in der Umgebung liegenden Natura 2000-Gebiete eingegangen werden, die Verträglichkeit der Projekte mit diesen Schutzgebieten ist zu prüfen.

In Bezug auf die PV-Anlagen ist in den Bauleitplänen auf die Folgenutzung der Grundstücke nach Aufgabe der Anlagen einzugehen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dunja Fuchs)